

BGB-Reform schafft Unklarheiten bei Garantien

Haftungsausschluß nur scheinbar unmöglich / Zusicherungsumfang wichtig / Von Barbara Dauner-Lieb

KÖLN, 7. Dezember. Die Schuldrechtsreform zielt – anders als viele Gesetzgebungsprojekte auf dem Gebiet des Gesellschafts- oder Steuerrechts – in weiten Bereichen nicht auf eine Änderung der Rechtslage, indem sie neue Rechtsfolgen anordnet, sondern auf eine Verbesserung des dogmatischen Fundaments. Schon jetzt zeigt sich freilich, daß manche der bloß grammatikalisch-kosmetisch gemeinten Umbauten eine höchst unerwünschte Eigendynamik entwickeln und mehr neue Probleme schaffen, als sie alte lösen können.

So gerät etwa das für die Beratungspraxis wichtige Instrument der „Garantie“ ins Zwielficht: Bisher war es im unternehmerischen Geschäftsverkehr weithin üblich, daß unter der Überschrift „Garantie“ bestimmte Einstandspflichten des Verkäufers für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes – etwa die Kapazität oder die Verfügbarkeit einer Maschine – vereinbart wurden. Kombiniert wurde dies mit einem ausdifferenzierten Rechtssystem, etwa dem Ausschluß des Rücktritts oder der Haftung für Mangelgeschäden, wenn diese Zielvorgaben verfehlt wurden. In dieser Funktion spielte die Garantie auch für die Vertragsgestaltung beim Unternehmenskauf eine zentrale Rolle.

Diese bewährte Praxis wird nun durch die Einführung des Begriffs der „Garantie“ in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und seine Verankerung in dem undurchsichtigen Regelungsgeflecht der Paragraphen 276, 442, 443, 444 vor neue Herausforderungen gestellt. Nach § 444 kann sich nämlich der Verkäufer auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers ausgeschlossen oder beschränkt werden, nicht berufen, wenn er eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernom-

men hat. Diese Formulierung versetzt die Beratungspraxis zu Recht in helle Aufregung, denn sie erweckt den Eindruck, es gebe nur noch ein „Alles oder nichts“: Garantien scheinen zwingend mit einer unbeschränkbar Haftung verbunden zu sein. Dementsprechend wird bereits darüber diskutiert, ob man künftig auf ausländische Rechtsordnungen oder das Internationale Privatrecht ausweichen müsse, um diese Wirkung zu umgehen.

Allein vor dem Begriff „Garantie“ zu kapitulieren ist freilich voreilig, ist doch für den Juristen nicht ausschließlich der

DAS NEUE SCHULDRECHT

Wortlaut maßgeblich. Eine Verpflichtung, die als Garantie bezeichnet wird, muß daher keineswegs zwangsläufig unter die Regelung des neuen § 444 BGB fallen. In den Gesetzesmaterialien jedenfalls finden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber mit der Einführung der Garantie in das BGB die Privatautonomie über die bisher geltende Rechtslage hinaus einschränken wollte. Er wollte lediglich einerseits die Praxis der freiwilligen Hersteller- und Haltbarkeitsgarantien im System der Mängelrechte gesetzlich verankern (in § 443 BGB) und andererseits die Eigenschaftszusicherung des früheren § 463 BGB an „anderer, besser passender Stelle“, nämlich im § 276 BGB, unterbringen. Diese Regelungsziele des Gesetzgebers sprechen deutlich dafür, den Anwendungsbereich des neuen § 444 (wie bisher den des § 463 BGB und des § 11 Nr. 11 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen) auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen der Verkäufer – betrachtet aus dem Empfängerhorizont des

Käufers – den Eindruck erweckt hat, er verspreche das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft in dem Sinne, daß er für alle Folgen ihres Fehlens unabhängig von einem Verschulden einstehen werde. Es käme daher wie bisher auf die Reichweite der jeweiligen „Zusicherung“ an. § 444 wäre damit lediglich Ausdruck des ganz selbstverständlichen Verbots widersprüchlichen Verhaltens: Der Verkäufer soll dem Käufer die Rechte, die er ihm gerade zugesichert hat, nicht gleich wieder nehmen können.

Zusagen des Verkäufers, denen ein entsprechender unbedingter Einstandswille nicht entnommen werden kann, wären damit als bloße Leistungsbeschreibung anzusehen. Hier wären Haftungsbeschränkungen also weiterhin möglich. Diese Deutung würde auch dem freiwilligen Charakter entsprechender Zusagen Rechnung tragen: Warum sollte man die Parteien privatautonomer Vereinbarungen im Hinblick auf die Rechtsfolgen in ein ganz unzumutbares Alles-oder-nichts-Korsett zwingen? Ein entsprechender Eingriff in die Privatautonomie erschiene unverhältnismäßig.

Eine historische, systematische und teleologische Auslegung ergibt damit, daß die bisherige Praxis der „Garantieübernahme“ nicht automatisch den Rechtsfolgen des § 444 unterliegt. Dennoch empfiehlt es sich, über einen Wechsel der Terminologie in Verträgen nachzudenken. Rechtssicherheit wird die Beratungspraxis freilich erst erlangen, wenn diese Fragen höchstrichterlich geklärt sind. Ein irritierender Befund für ein Gesetz, das noch nicht einmal in Kraft getreten ist.

Professor Dr. Barbara Dauner-Lieb lehrt Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Arbeitsrecht an der Universität Köln.

Bisher erschienen Beiträge am 14., 17. und 28. November sowie am 5. Dezember.